

PRISMA*-Bedingungen

für die Durchführung der Vermittlungsgeschäfte mit Delkredere-Übernahme und Zentralregulierung sowie für Lieferungen, die von PRISMA berechnet werden (Lager- und Streckengeschäft)

Präambel

PRISMA strebt die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des mittelständischen Facheinzelhandels durch wirtschaftliche Förderung ihrer Lizenznehmer und Nutzung und Ausbau von Marktchancen durch partnerschaftliche Zusammenarbeit mit leistungsfähigen Herstellern und Fachgroßhändlern an, deren Erzeugnisse nach Art, Form und Güte für breitesten Absatz durch die Lizenznehmer von PRISMA geeignet sind. In diesem Zusammenhang wird sich PRISMA auch um die Vermittlung von Sonderbedingungen für die Belieferung der Lizenznehmer durch die jeweiligen Vertragslieferanten bemühen. Aus allen Angeboten der Vertragslieferanten haben die Lizenznehmer freie Wahl.

PRISMA wird mit verschiedenen Vertragslieferanten Zentralregulierungs-, Delkredere- und Vermittlungsabkommen für sämtliche Lieferungen an die Lizenznehmer abschließen. Die Rechnungserteilung für Lieferungen im Vermittlungsgeschäft mit Delkredere-Übernahme und Zentralregulierung erfolgt durch die Vertragslieferanten über PRISMA. Die entsprechenden Zahlungen werden von PRISMA an die Vertragslieferanten geleistet.

Für nicht im Vermittlungsgeschäft mit Delkredere-Übernahme und Zentralregulierung erfolgende Lieferungen an die Lizenznehmer (Lager- und Streckengeschäft) erfolgt die Rechnungserteilung unmittelbar durch PRISMA. Zahlungen an die Vertragslieferanten leistet auch insoweit PRISMA.

Die wirtschaftliche Förderung der Lizenznehmer ist auf Dauer und in ihrer ganzen Wirkungskraft nur möglich, wenn PRISMA vor Zahlungsunfähigkeit der Lizenznehmer weitestgehend gesichert wird. Jede Zahlungsunfähigkeit eines Lizenznehmers bringt bei mangelnder finanzieller Absicherung von PRISMA für alle Lizenznehmer die Gefahr, die vertraglich vereinbarte Aufgabenteilung von PRISMA zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Zur Abwendung dieser Gefahr dienen die nachfolgenden Bestimmungen.

I. Zahlungsbedingungen

1. Der Lizenznehmer hat seine Zahlungen für sämtliche Lieferungen im Vermittlungsgeschäft mit Delkredere-Übernahme und Zentralregulierung sowie für Lieferungen, die von PRISMA berechnet werden, an PRISMA zu leisten, und zwar nach den nachfolgend niedergelegten Bedingungen.

2. Zahlungen der Lizenznehmer erfolgen durch Bankabbuchung der dekadenmäßigen Zahlungsaufstellung unter Berücksichtigung der von den einzelnen Lieferanten den Lizenznehmern eingeräumten Skonti (i.d.R. 3%/0). Wird der Abbuchungstermin nicht eingehalten, ist der Skontoabzug verwirkt. Fällig ist dann der Bruttobetrag.

3. Mit dem Ausscheiden eines Lizenznehmers aus PRISMA werden sämtliche Verbindlichkeiten einschließlich der sich aus Valuta-Rechnungen ergebenden Verbindlichkeiten des Lizenznehmers gegenüber PRISMA sofort zur Zahlung fällig.

4. Ist ein Lizenznehmer aus mehreren Lieferungen zur Zahlung verpflichtet und reichen geleistete

Zahlungen nicht zur Tilgung sämtlicher fälliger Verbindlichkeiten aus, wird ungeachtet etwa

entgegenstehender Bestimmungen des Lizenznehmers zunächst immer die jeweils älteste getilgt.

5. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Beanstandungen bzw. nicht rechtskräftig festgestellter oder von PRISMA nicht anerkannter Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder mit solchen Gegenansprüchen aufzurechnen. Nicht zulässig ist insoweit insbesondere die Aufrechnung von Ansprüchen, die einem Lizenznehmer auf Auszahlung seines stillen Gesellschaftsanteils sowie auf die Ausschüttung von Prämien, Rabatten oder Rückvergütungen aller Art zustehen, gegen Forderungen aus dem laufenden Geschäftsverkehr.

6. Allein die Rücksendung von Ware wegen etwaiger Beanstandungen, Mängelrügen und Einwendungen berechtigt den Lizenznehmer in keinem Fall, eine Kürzung seiner Zahlungen an PRISMA vorzunehmen. Etwaige Beanstandungen, Mängelrügen und Einwendungen sind vielmehr frist- und formgerecht – im Vermittlungsgeschäft gegenüber den Vertragslieferanten - geltend zu machen. Es besteht die generelle Verpflichtung der Lizenznehmer, gelieferte Ware unverzüglich nach Empfang zu prüfen und etwaige Mängelrügen gemäß § 377 HGB schriftlich vorzunehmen. Erst nach Eingang einer Gutschrift des Vertragslieferanten bei PRISMA und Weitergabe an den Lizenznehmer im Vermittlungsgeschäft bzw. Erteilung einer Gutschrift durch PRISMA in bezug auf von PRISMA berechnete Lieferungen ist der Lizenznehmer berechtigt, in Höhe der jeweiligen Gutschrift eine Verrechnung vorzunehmen.

7. Für sämtliche von PRISMA berechnete Leistungen, welche ausnahmslos auf Gefahr des Lizenznehmers erfolgen, sind im übrigen die Lieferbedingungen von PRISMA maßgebend. Für das Vermittlungsgeschäft gelten, soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, auch im Verhältnis PRISMA zu den Lizenznehmern die Bedingungen des jeweiligen Vertragslieferanten.

11. Eigentumsvorbehalt

1. In Bezug auf Lieferungen, die von PRISMA berechnet werden (Lager- und Streckengeschäfte), behält diese sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller (auch Saldo) Forderungen, die ihr aus jedem Rechtsgrund gegen den Lizenznehmer jetzt oder künftig entstehen, vor.

2. Die Vertragslieferanten haben sich in den mit PRISMA abgeschlossenen Verträgen verpflichtet, sich das Eigentum an den durch Rechnung jeweils eindeutig bezeichneten Waren bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vorzubehalten. Weiterhin haben die Vertragslieferanten das sich jeweils vorbehaltene Eigentum an den Lizenznehmern im Delkredere-Verkehr gelieferten bzw. zu liefernden Waren auf PRISMA - auch für alle künftigen Aufträge - in der Weise übertragen, dass das Eigentum mit der Zahlung von PRISMA an den Vertragslieferanten auf PRISMA übergeht. Weiterhin ist vereinbart worden, dass das Eigentum an den jeweils durch Rechnung eindeutig bezeichneten Waren nicht schon mit der Zahlung von PRISMA an den Vertragslieferanten, sondern erst zu dem Zeitpunkt auf den Lizenznehmer übergeht, in dem der Lizenznehmer gegenüber PRISMA sämtliche Verbindlichkeiten erfüllt hat. Zu den vorgenannten Vereinbarungen zwischen PRISMA und den jeweiligen Vertragslieferanten gibt der Lizenznehmer seine Zustimmung. Darüber hinaus wird hiermit vereinbart, dass hinsichtlich des Umfangs und der Ausgestaltung der vom Vertragslieferanten auf PRISMA übergegangenen Eigentumsvorbehaltsrechte die hier niedergelegten Bedingungen gelten.

3. Hat ein Vertragslieferant entgegen den gegenüber PRISMA eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen sich das Eigentum in bezug auf an Lizenznehmer ausgelieferte Waren nicht vorbehalten oder sollte die zwischen den Vertragslieferanten und PRISMA vereinbarte Übertragung des Eigentums an solchen Waren aus anderen Gründen nicht wirksam erfolgt sein, überträgt der Lizenznehmer hiermit im voraus sein Eigentum bzw. Anwartschaftsrecht auf Erwerb des Eigentums an allen vom Vertragslieferanten im Rahmen des Delkredere-Verkehrs an den Lizenznehmer gelieferten und durch Rechnung eindeutig bezeichneten Ware auf

PRISMA. Es besteht Einigkeit darüber, dass das Eigentum an diesen Waren bzw. das Anwartschaftsrecht auf Erwerb des Eigentums zu dem Zeitpunkt übergehen soll, in dem der Lizenznehmer das Eigentum bzw. das Anwartschaftsrecht erwirbt. Die Übergabe der Ware an PRISMA wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Lizenznehmer die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für PRISMA verwahrt. Hat der Lizenznehmer nicht den unmittelbaren Besitz an der Ware, so wird die Übergabe durch Abtretung des Herausgabeanspruches gegen den jeweiligen Besitzer ersetzt. Neue Lizenznehmer treten ihr Anwartschaftsrecht auf Eigentumserwerb derjenigen Ware ab, für die PRISMA zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Lizenzvertrages bereits das Delkredere übernommen hat.

4. Der Lizenznehmer ist bis auf Widerruf seitens PRISMA berechtigt, gelieferte Ware, die entweder unter dem Eigentumsvorbehalt von PRISMA steht oder bei der das Anwartschaftsrecht auf Eigentumserwerb oder bereits das Volleigentum auf PRISMA übertragen worden ist, zum bestimmungsgemäßen Wiederverkauf zu verwenden. Die durch den Weiterverkauf erlangten Forderungen werden - soweit nicht durch Übertragung der den Lieferanten aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes abgetretenen Forderungen bereits geschehen - bereits jetzt in voller Höhe an PRISMA abgetreten. Diese nimmt die Abtretung an. Soweit Vorbehaltsware mit anderer nicht im Eigentum von PRISMA stehender Ware verkauft wird, gilt die vorstehend geregelte Forderungsabtretung aus dem Weiterverkauf nur in Höhe der anteilig auf die weiterveräußerte Vorbehaltsware entfallenden Forderung als erfolgt. Ungeachtet dieser Forderungsabtretung bleibt der Lizenznehmer bis auf weiteres widerruflich zur Einziehung der Forderungen im eigenen Namen für Rechnung von PRISMA berechtigt. Die Einziehungsbefugnis von PRISMA bleibt jedoch von dieser Berechtigung des Lizenznehmers unberührt. Auf Verlangen hat der Lizenznehmer PRISMA unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

5. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware oder im voraus sicherungshalber abgetretene Forderungen über die in der vorstehenden Ziff. 4 gezogenen Grenzen hinaus anderweitig zu verfügen. Unzulässig ist es insbesondere, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und abgetretene Forderungen ohne Zustimmung von PRISMA an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen bzw. zu übertragen. Bei drohenden Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware bzw. abgetretene Forderungen wird der Lizenznehmer auf die Rechte von PRISMA hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen und gleichzeitig PRISMA die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Unterlagen z. B. Abschriften von Pfändungsprotokollen, übersenden. Insoweit eventuell entstehende Kosten und Schäden trägt der Lizenznehmer.

6. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt bzw. einem Anwartschaftsrecht von PRISMA stehenden Waren in angemessener Höhe gegen Feuer, Wasser, Einbruchdiebstahl und sonstige Gefahren auf seine Kosten zu versichern. Auf Verlangen sind PRISMA der Versicherungsabschluss und die laufenden Prämienzahlungen nachzuweisen. Der Lizenznehmer tritt bereits hiermit sämtliche ihm künftig aus der Beschädigung, Zerstörung, dem Abhandenkommen oder dem sonstigen Untergang von unter dem Eigentumsvorbehalt von PRISMA stehender Ware zustehenden Ansprüchen und Rechte aus den bezüglich solcher Ware abgeschlossenen Versicherungsverträgen sicherheitshalber an PRISMA ab. PRISMA nimmt diese Abtretung an. Ein eventuell eintretender Versicherungsfall ist vom Lizenznehmer sofort der betreffenden Versicherungsgesellschaft und gleichzeitig PRISMA unter Überreichung der zur Geltendmachung von Versicherungsansprüchen erforderlichen Unterlagen zu melden.

7. PRISMA ist auf Verlangen des Lizenznehmers verpflichtet, die ihr von dem Lizenznehmer gegebenen Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, soweit deren Wert die Forderungen von PRISMA an den Lizenznehmer um mehr als 25% übersteigt.

111. Rechte von PRISMA bei Zahlungsrückstand mangelnder Kreditwürdigkeit und wesentlichen Vertragsverstößen des Lizenznehmers

1. Wenn der Lizenznehmer mit einer Zahlung, deren Betrag mindestens 1/52 seines über PRISMA regulierten Vorjahresumsatz entspricht, in Verzug gerät oder unabhängig von der Höhe der jeweiligen Beträge innerhalb eines Jahres mit zwei oder mehreren Zahlungen in Verzug gerät oder auf einen auf den Lizenznehmer gezogenen Wechsel nicht innerhalb von 8 Werktagen nach dessen Fälligkeit die vollständige Zahlung erfolgt - wobei es PRISMA im Einzelfall und ohne Präjudiz für vergleichbare Fälle unbenommen bleibt, den Wechsel zu prolongieren -, so stehen PRISMA folgende Rechte zu:

a) Die Geschäftsleitung von PRISMA ist berechtigt, den betreffenden Lizenznehmer von der weiteren Belieferung mit von PRISMA berechneten Waren auszuschließen, das für das Vermittlungsgeschäft übernommene Delkredere und die Zentralregulierung gemäß den mit den Vertragslieferanten getroffenen vertraglichen Vereinbarungen mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und sämtliche mit dem Lizenznehmer abgeschlossenen Dienstleistungsverträge fristlos zu kündigen.

b) Die Kreditgrenze des betreffenden Lizenznehmers kann von der Geschäftsführung von PRISMA auf den Nennwert des gezeichneten Aktienkapitals herabgesetzt oder die Kreditgewährung auch gänzlich eingestellt werden. Als Kredite in diesem Zusammenhang sind aller Arten von Krediten, die aus dem Warengeschäft, aus dem Vermittlungsgeschäft mit Delkredere-Übernahme und Zentralregulierung sowie weiteren Leistungen von PRISMA entstanden sind, wie auch Bürgschaften und sonstige Haftungen zu Lasten von PRISMA anzusehen.

c) Die Geschäftsführung von PRISMA kann sämtliche Ansprüche gegen den Lizenznehmer, auch bedingte und betagte sofort fällig stellen und entsprechenden Zahlungsausgleich verlangen. Noch nicht beglichene valutierte Rechnungen der Vertragslieferanten an den Lizenznehmer können im internen Verhältnis zu PRISMA ebenfalls zur sofortigen Zahlung fällig gestellt werden.

d) Über unter Eigentumsvorbehalt von PRISMA stehende bzw. dieser sicherungsübereignete Ware darf der Lizenznehmer nur noch mit Zustimmung von PRISMA verfügen. An PRISMA abgetretene Forderungen dürfen nicht mehr eingezogen werden. Auf Verlangen von PRISMA hat der Lizenznehmer über Bestände und Verbleib der PRISMA gehörenden Waren oder der an ihre Stelle getretenen Außenstände sowie auf solcher Außenstände eingegangenen Zahlungen unverzüglich im einzelnen Rechnung zu legen, PRISMA unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

e) Das Besitzrecht des Lizenznehmers an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erlischt. PRISMA kann die sofortige Herausgabe dieser Waren verlangen, ohne dass eine Kündigung bzw. ein Rücktritt von den Lieferverträgen erforderlich wäre, und diese dann nach Ablauf einer von der Herausgabe angerechneten Schonfrist von 3 Werktagen zur Wahrung der eigenen Belange, etwa im Wege des freihändigen Verkaufs, verwerten und den Verwertungserlös mit ihren Ansprüchen verrechnen. Soweit die Bestimmungen unter 11. 3 zur Anwendung gelangen, ist PRISMA berechtigt, durch Zahlung des Kaufpreises an den betreffenden Vertragslieferanten ein ihr zustehendes Anwartschaftsrecht auf Eigentumserwerb in ein Volleigentum umzuwandeln und Herausgabe der betreffenden Waren zu verlangen.

f) In allen Fällen, in denen PRISMA die Herausgabe von Ware verlangen kann, hat der Lizenznehmer einem Beauftragten von PRISMA jederzeit Zutritt zu den Geschäftsräumen, die Besichtigung des Betriebes und die Einsicht in die Bücher und Papiere zu gestatten, soweit es die Nachforschungen über den Verbleib der gelieferten Ware und über die Höhe abgetretener Forderungen erforderlich machen.

g) Alle Kosten, gleich welcher Art, die PRISMA aus der Kontrolle und Verwertung ihrer Sicherungsrechte entstehen, gehen zu Lasten des Lizenznehmers. Die hieraus entstehenden Forderungen gelten mit dem Eigentumsvorbehaltsgut als abgesichert.

h) Aus einer infolge der Ausübung der vorstehenden Rechte durch PRISMA resultierenden Liefersperre eines Vertragslieferanten gegenüber dem Lizenznehmer kann dieses keinerlei

Schadensersatzansprüche gegen PRISMA herleiten.

i) PRISMA ist, soweit es die Wahrung ihrer Belange zulässt, berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, in bestimmten Fällen, insbesondere, wenn die rückständigen Beträge gering sind, auf die Geltendmachung der vorgenannten Rechte zu verzichten und sich statt dessen gegebenenfalls mit der sofortigen Gestellung geeigneter Sicherheiten in Form von Bürgschaften, Grundpfandrechten o. ä. durch den Lizenznehmer zu begnügen.

2. Die vorstehend niedergelegten Rechte stehen PRISMA auch zu, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lizenznehmers gestellt wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Lizenznehmers aus sonstigen Gründen wesentlich verschlechtern.

3. Schließlich stehen die unter 1. niedergelegten Rechte PRISMA auch dann zu, wenn der Lizenznehmer trotz Abmahnung durch PRISMA seine ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Verpflichtungen erheblich verletzt.

IV. Sonstige Bestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Bedingungen im ganzen dadurch nicht berührt. Unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmungen sind in der Weise umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit diesen Bedingungen verfolgte wirtschaftliche Zweck soweit wie möglich in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird.

2. Die für den Lizenznehmer und PRISMA verbindliche Anerkennung dieser Bedingungen liegt in der rechtsverbindlichen Unterzeichnung des PRISMA-Lizenzvertrages, nach dessen § 3 Abs. 2 diese Bedingungen Bestandteil des Lizenzvertrages sind.

3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen gleich aus welchem Grund ist der Sitz von PRISMA. Gerichtsstand für sich zwischen PRISMA und den Lizenznehmern ergebende Rechtsstreitigkeiten ist ebenfalls der Sitz von PRISMA.

*) PRISMA = PRISMA Fachhandels AG